



PARACELUS
MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

GESCHÄFTSORDNUNG AKG

ORDNUNG

IN GELTUNG SEIT 01.12.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Paracelsus Medizinischen Privatuniversität mit PMU abgekürzt.

1. Ziel und Zweck

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität bekennt sich zur Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen. Sie erachtet diese Anliegen als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen. Dies bedeutet die konsequente Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung und Bewertung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen mit dem Ziel der Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung.

2. Einrichtung des Arbeitskreises für Gleichbehandlung

An der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlung (AKG) eingerichtet. Seine Rechte und Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) in der geltenden Fassung und der geltenden Richtlinie „Diversität, Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung“ der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität.

3. Zusammensetzung des AKG

- 3.1. Dem AKG gehören insgesamt mindestens sieben und maximal elf Mitglieder aus unterschiedlichen Bereichen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität an. Die Ernennung von Ersatzmitgliedern ist zulässig, diese sind nicht Teil des AKG, können aber bei Ausscheiden eines Mitglieds nachnominiert werden.
- 3.2. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf ihr Interesse und ihre Erfahrungen in gleichbehandlungs- und frauenfördernden Belangen Rücksicht zu nehmen.
- 3.3. Die Mitglieder des AKG sollen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 35% an der PMU stehen.
- 3.4.
- 3.5. Der Senat der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität bestellt nach Festlegung der Mitgliederliste durch die Universitätsleitung die Mitglieder des AKG sowie etwaige Ersatzmitglieder.
- 3.6. Die Aufnahme der Tätigkeit des AKG erfolgt nach der konstituierenden Sitzung, in welcher die*der Vorsitzende sowie ein*e Stellvertreter*in gewählt werden.
- 3.7. Die Mitglieder des AKG üben ihre Funktion ehrenamtlich und ohne finanzielle Entschädigung über das Gehalt für die Anstellung hinaus aus. Die ehrenamtliche Tätigkeit findet in der Dienstzeit statt.

4. Funktionsperiode

- 4.1. Die Funktionsperiode der Mitglieder des AKG beträgt drei Jahre.
- 4.2. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 4.3. Die Vertretung eines Mitglieds des AKG ist nur durch ein anderes Mitglied des AKG möglich.
- 4.4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat der AKG das Recht für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied der Universitätsleitung vorzuschlagen, das durch den Senat bestellt wird. Gibt es Ersatzmitglieder, so sind neue Mitglieder aus diesen Ersatzmitgliedern direkt ohne erneute Befassung des Senats zu bestellen.

5. Vorsitzende*r

Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein Vorsitz sowie eine Stellvertretung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

6. Aufgaben

Der AKG ist ein beratendes Gremium. Alle durch ihn erarbeiteten Vorschläge sind der Universitätsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

Der AKG hat folgende Aufgaben:

- 6.1. Der AKG wirkt Diskriminierungen (§ 5 Abs 1-4 GIBG) und Belästigungen gem §§ 6f GIBG entgegen.
- 6.2. Der AKG berät und unterstützt Universitätsorgane und Universitätsangehörige in Fragen der Gleichstellung von Frauen, Männern, Inter*, Trans* und nicht-binärer Personen sowie in Fragen der Frauenförderung.
- 6.3. Der AKG berät Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsangehörigen und Studierenden mit Behinderung. Diese Maßnahmen sind zur Stellungnahme der*dem Behindertenbeauftragten vorzulegen.
- 6.4. Der AKG entsendet ein Mitglied in die Berufungskommissionen der PMU (gemäß Berufsordnung der PMU). Das entsendete Mitglied kann sich von einem anderen AKG-Mitglied vertreten lassen.
- 6.5. Der AKG arbeitet Empfehlungen hinsichtlich der Umsetzung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Gleichbehandlung und Diversität für die Universitätsleitung aus.
- 6.6. Der AKG arbeitet Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des Frauenförderplans, zur Gleichstellung von Frauen, Männern, Inter*, Trans* und nicht-binärer Personen sowie zur Diversität aus.
- 6.7. Der AKG betreibt regelmäßiges Monitoring von Gleichbehandlung und Diversität im Rahmen des jährlichen Gleichbehandlungsberichts.
- 6.8. Der AKG leitet allfällige Beeinträchtigungen die Themen Gleichbehandlung und Diversität betreffend an die Universitätsleitung weiter und hat das Recht auf Auskunft über allenfalls beschlossene oder durchgeführte Maßnahmen.
- 6.9. Der AKG erstellt periodisch einen Tätigkeitsbericht für die Universitätsleitung.

7. Auskunftsrechte

Zur Durchführung der unter § 7 Abs 1-9 genannten Aufgaben sind den Mitgliedern des AKG alle Informationen, die ggf. zur Verbesserung der Gleichbehandlung und Diversität sowie der Umsetzung des Frauenförderplans erforderlich sind, auf Anfrage von den entsprechenden Organisationseinheiten zur Verfügung zu stellen. Die Erforderlichkeit ist durch den AKG entsprechend zu begründen.

8. Weisungsfreiheit, Rechte

Die Mitglieder des AKG sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Auch für Beschwerdenehmende und andere an einer Beschwerde beteiligte Personen gilt das Benachteiligungsverbot §13 GIBG.

9. Ressourcen

Dem AKG sind die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen (Raum und Sachaufwand) von der Universitätsleitung zur Verfügung zu stellen.

Zur operativen Unterstützung des AKG wird ein*e Mitarbeiter*in unbefristet eingestellt. Das Ausmaß der Anstellung ist mit der Universitätsleitung abzustimmen. Diese Person untersteht disziplinarisch dem Vorsitz des AKG.

10. Sitzungen und Protokoll

- 10.1. Die Sitzungen des AKG finden in Anwesenheit des Vorsitzes oder der Stellvertretung regelmäßig statt.
- 10.2. Entscheidungen, Abstimmungen und Einigungen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei einer Pattstellung hat die*der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.
- 10.3. Vom AKG gefasste inhaltliche Beschlüsse sind Empfehlungen an die Universitätsleitung und werden diesem schriftlich übermittelt.
- 10.4. Die Tagesordnung ist zwei Werktage vor der Sitzung auszusenden.
- 10.5. Über die Sitzungen wird von einem Mitglied des AKG ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung ggf. korrigiert und angenommen.
- 10.6. Der AKG trifft mindestens vier Mal pro Jahr für Sitzungen zusammen. Zu zwei dieser Sitzungen ist eine Vertretung der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH) der PMU Salzburg einzuladen.
- 10.7. Nach Absprache ist eine Teilnahme per Videokonferenz möglich.